


|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
|  | <b>Haushaltssatzung<br/>der Stadt Strausberg<br/>für das Haushaltsjahr 2024</b> | Stand: 01.02.2024 |
|   | <b>Satzung</b>  | Version: 1.0      |

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | <b>60.050.990 EUR</b> |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>62.893.239 EUR</b> |
|    | außerordentlichen Erträge auf   | <b>1.000.000 EUR</b>  |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf  | <b>50.000 EUR</b>     |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf           | <b>71.410.783 EUR</b> |
|    | Auszahlungen auf  | <b>73.990.293 EUR</b> |
|    | festgesetzt.  |                       |
|    | Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes<br>entfallen auf:    |                       |
|    | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                 | <b>58.082.115 EUR</b> |
|    | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                 | <b>58.076.073 EUR</b> |
|    | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit                                      | <b>6.328.668 EUR</b>  |
|    | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit                                      | <b>14.668.220 EUR</b> |
|    | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                                     | <b>7.000.000 EUR</b>  |
|    | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                                     | <b>1.246.000 EUR</b>  |
|    | Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven                          | <b>0 EUR</b>          |
|    | Auszahlungen an Liquiditätsreserven   | <b>0 EUR</b>          |

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden auf **7.000.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **13.625.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-SVV-2023/0413 vom 28.09.2023 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**25.000 EUR**

festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf

**2.600.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

**500.000 EUR**

festgesetzt.

Strausberg, den 01.02.2024

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin